

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Grillplatzes im Naherholungsgebiet "Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim"**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218,229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S 673), der §§ 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S 434), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S 268), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 07.12.2006 nachstehende Satzung über die Benutzung des Grillplatzes erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Grillplatz im Naherholungsgebiet „Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim“ wird auf Antrag zur Verfügung gestellt.

### **§ 2**

#### **Nutzung des Grillplatzes**

- (1) Der Platz mit all seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Grillen ist nur an der Grillanlage (die hierfür notwendigen Roste können in der Kompostanlage/Wertstoffhof, Rumpenheimer Str. 73 a, Mühlheim am Main, gegen eine Kautions von € 10,00 pro Rost ausgeliehen werden) erlaubt. Auch wird für den Toilettenschlüssel eine Kautions von € 30,00 einbehalten.

## 12.15

- (3) Bei Rückgabe der Roste im **gereinigten** Zustand wird die Kautions zurückerstattet. Sind die Roste nicht gereinigt, wird die Kautions einbehalten. Werden Grillroste beschädigt oder gar nicht zurückgegeben, werden auf Kosten des Veranstaltungsverantwortlichen die Schäden beseitigt oder Ersatz beschafft. Bei Rückgabe des Toilettenschlüssels wird die Kautions zurückerstattet, sofern Toilette sauber und im einwandfreien Zustand ist.
- (4) Grillen ist auf zusätzlich selbst bereitgestellten Grillgeräten erlaubt.
- (5) Als Brennmaterial darf nur Holzkohle verwandt werden. Die Verwendung von Holz ist nicht gestattet.
- (6) Das Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen ist verboten.

### § 3

#### **Strom- und Wasserversorgung**

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Strom- oder Wasserversorgung. Für diese entstehen für den Benutzer jeweils Gebühren á € 10,00, die bei dem Zentralen Bürger-Service bei Antragstellung zu entrichten sind.  
Stromanschluss € 10,00 pro Tag  
Wasseranschluss € 10,00 pro Tag
- (2) Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen (außer Zulieferer- oder Materialfahrzeugen) ist verboten. Die vorhandenen Parkplätze sind zu nutzen. Alle Zufahrtswege sind für den übrigen öffentlichen Verkehr und insbesondere für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

#### **Hinweis:**

**Es befindet sich eine Notrufsäule am Vereinshaus der Concordia / Musikverein**

**§ 4****Reinigung des Grillplatzes**

- (1) Der Platz mit all seinen Einrichtungen ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, sofern in der Genehmigung kein anderer Zeitpunkt genannt ist, zu reinigen und von allem Abfall zu säubern. Hierzu sind die von der Stadt Mühlheim bereitgestellten Müllbehälter zu nutzen.
- (2) Wurde der Platz mit all seinen Einrichtungen nicht ordnungsgemäß gereinigt und von allem Abfall gesäubert, dazu zählen auch die Grillroste sowie die Toilette, wird dies von seiten der Stadt Mühlheim am Main durch den städtischen Bauhof veranlasst und in Rechnung gestellt. Die Nachreinigungskosten werden mit 35,00 € pro Stunde angesetzt.
- (3) Ansonsten gelten für die Benutzung die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hierbei insbesondere die der Sperrzeitverordnung. Nach 22.00 Uhr ist die Benutzung bzw. der Aufenthalt auf dem Grillplatz, mit Ausnahme bei beantragten und genehmigten Veranstaltungen, verboten. Ab 22.00 Uhr sind bei diesen Veranstaltungen Lärmquellen (Musikanlagen) auf vergleichbare Zimmerlautstärke zu beschränken.

**§ 5****Schäden**

- (1) Für alle Schäden, die der Stadt Mühlheim durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen entstehen, haften die Benutzungsberechtigten. Jeder festgestellte Schaden, auch wenn er durch den Benutzer selbst verursacht wurde, ist der Stadtverwaltung Mühlheim unverzüglich anzuzeigen.

## **12.15**

- (2) Vor Inanspruchnahme hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen sauberen und sicheren Zustand der Anlage zu überzeugen. Werden hierbei eventuell Beschädigungen, Verunreinigungen oder dergleichen festgestellt, hat der Benutzer diese sofort der Stadt Mühlheim oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird im Wege der Ersatzvornahme der Schaden durch die Stadt Mühlheim auf Kosten des Benutzers behoben.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 20.12.2006

Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main

Heinz Hölzel  
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 23.12.2006)  
(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 15.03.2007, in Kraft seit 01.04.2007)